

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

14. OKT. 1985

Betreff

wie umstehend

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Belirt GEBETEN/WLK.
Zl. 88-551985
Datum: 18. OKT. 1985
Verteilt 1985-10-18 Nachh.

Dr. Klavac

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-455/142-1985

2428/Dr. Hammertinger 14.10.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. IV-51.101/16-2/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 2:

Im § 6 Abs. 5 Z. 2 ist vorgesehen, daß als Voraussetzung für die Anerkennung als Ausbildungsstätte die Krankenanstalt über Krankenabteilungen verfügen muß, die sämtliche Teilgebiete des jeweiligen klinischen Sonderfaches umfassen und von Fachärzten des betreffenden Sonderfaches geleitet werden. Hiezu ist auszuführen, daß der Begriff "Teilgebiet" als terminus technicus im Sinne des § 6a der Ärzteausbildungsordnung, BGBI.Nr. 36/1974, i.d.g.F., je Sonderfach ganz bestimmte Spezialgebiete umfaßt. Aus dem Zusammenhang ist zu entnehmen, daß offensichtlich nicht die Vorhaltung von bettenführenden Abteilungen in sämtlichen Teilgebieten, sondern in den für die Ausbildung im jeweiligen Sonderfach angeführten Haupt- und Nebenfächer gemeint sind. Es wird daher vorgeschlagen, diese Formulierung entsprechend abzuändern.

Die Beibehaltung der derzeitigen Textierung würde bedeuten, daß beispielsweise eine Krankenanstalt nicht als Ausbildungsstätte im Sonderfach "Chirurgie" anerkannt werden könnte, wenn sie nicht

über Krankenabteilungen mit sämtlichen Teilgebieten, das sind im Sonderfach Chirurgie die Teilgebiete Plastische Chirurgie, Gefäßchirurgie sowie Kinderchirurgie verfügt.

Die Bestimmung des Abs. 8, die bei Nichtvorliegen sämtlicher Voraussetzungen im Sinne des Abs. 5 Z. 2 bzw. des Abs. 7 Z. 2 die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Anerkennung vorsieht, vermag dies nicht ausreichend korrigieren.

Zu Art. I Z. 5:

Für die im § 11 Abs. 8 Z. 1 vorgesehene Meldung über die Verlegung des Berufssitzes oder des Dienstortes sollte eine präzisere Formulierung gefunden werden, insbesondere bezüglich der Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß eine zeitlich befristete Verlegung des Dienstortes eine Meldungspflicht nach sich zieht.

Zu Art. I Z. 17:

Es wird vorgeschlagen, den im § 22 Abs. 5 Z. 1 vorgesehenen Begriff "Anamnese" durch die Worte "Erhebung der Anamnese" zu ersetzen. Weiters wird angeregt, in der Z. 2 den Ausdruck "Physikalische Krankenuntersuchung" nach Möglichkeit zu ergänzen bzw. zu präzisieren, da eine eindeutige Zuordnung von bestimmten Verrichtungen zu diesem Terminus nur schwer möglich ist.

Zu Art. I Z. 19:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, daß die vorliegende Novelle unter anderem verschiedenen Klarstellungen dient. Dieses Ziel wird aber mit der vorliegenden Fassung nicht erreicht, wenn den verwendeten Begriffen das Verständnis im Sinne der Bestimmungen des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, i. d. g. F. subsumiert wird.

§ 3 Z. 8 des Datenschutzgesetzes sieht als "Übermittlung" von Daten das Weitergeben von verarbeiteten Daten an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder den Verarbeiter. Im vorliegenden Fall werden Daten an Dritte zum Zwecke der Abrech-

nung im automationsunterstützten Verfahren weitergeleitet. Das Erbringen einer derartigen Dienstleistung ist nach dem Datenschutzgesetz noch nicht als Übermittlung zu verstehen. Damit die Gesetzesformulierung im Einklang mit den Begriffsbestimmungen des Datenschutzgesetzes steht, müßte folgende Änderung vorgenommen werden:

"... zum Zweck der Abrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, Dritten überlassen werden. In diesem Fall ist die Überlassung aber nur dann zulässig, wenn die Empfänger einer dem ärztlichen Berufsgeheimnis entsprechenden Verschwiegenheitspflicht gesetzlich oder vertraglich unterliegen und die Unterlagen sowie die Abrechnung ausschließlich an den auftraggebenden Arzt zurückgegeben oder über dessen Auftrag übermittelt werden."

Zu Art. 1 Z. 23:

Wie bereits vorhin erwähnt, stellt die Weitergabe gemäß § 38 Abs. 5 Z. 3 keine Übermittlung dar. Im ersten Halbsatz des § 38 Abs. 5 sollte daher das Wort "übermitteln" durch das Wort "überlassen" ersetzt werden.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß die Übermittlungsberechtigungen in § 38 Abs. 5 mit Ausnahme der Z. 2 immer auf bestimmte Zwecke eingeschränkt sind. Nach der derzeitigen Formulierung dürfen alle berufsbezogenen Daten der Ärzte an wahlwerbende Ärztegruppen übermittelt werden. Ähnlich wie bei den anderen angeführten Sachverhalten des Abs. 5 sollte der Datenumfang bei der Übermittlung eingeschränkt werden, und zwar sollte eine Überlassung nur zulässig sein zum Zweck der Durchführung von Wahlen zu den Vertretungskörpern der Ärztekammer.

Die Verwendung des Begriffes "Weitergabe" schließt zwar im Abs. 6 diese Form des Offenbarens von Daten durch Empfänger gemäß Abs. 5 aus. Greift man wiederum auf die Begriffsbestimmung des § 3 Z. 8 des Datenschutzgesetzes zurück, wäre aber eine Veröffentlichung von Daten zulässig, da das Übermitteln von Daten mehrere Komponenten umfaßt, wobei das Weitergeben nur eine davon darstellt.

- 4 -

Weiters wird in § 26 Abs. 4 zweiter Satz vorgesehen, daß der Dritte, der die Abrechnung im automationsunterstützten Verfahren durchführt, Daten auch über Auftrag übermitteln darf. § 38 Abs. 6 würde dies aber wiederum ausschließen. Es sollte daher folgende Formulierung gewählt werden:

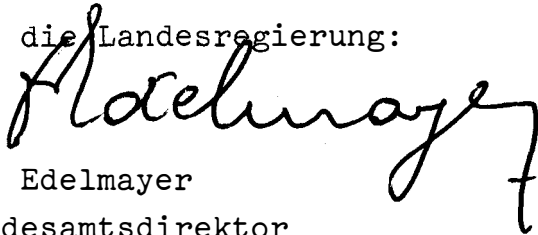
"Die Übermittlung von Daten durch Empfänger gemäß Abs. 5 Z. 1, 2 und 4 ist untersagt."

Zu Art. I Z. 39 :

Die Äußerungen zu Art. I Z. 23 gelten analog auch für diese Bestimmung.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor